

# Bankett und Tanz

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **183 (2005)**

PDF erstellt am: **19.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Tanz gehörte so gut zum mittelalterlichen Festbrauchtum wie Essen, Trinken, Wettspiele und Musik. Es gab jedoch bestimmte Termine, an welchen der Tanz von der Obrigkeit auch offiziell erlaubt wurde. Da dies nicht so oft im Jahr der Fall war, wurde zu diesen Zeiten um so exzessiver getanzt, also zur Neujahrszeit, an Ostern, Pfingsten, Kirchweihen oder eben auch an der Fasnacht.<sup>190</sup> Die Kirche schaute oft misstrauisch auf diese Tanzvergünstigungen, vor allem als im 14. Jahrhundert der Paartanz aufkam, den sie als unzüchtig und verwerflich ansah.<sup>191</sup> Dass die Befürchtungen der Kirche nicht unbegründet sein konnten, zeigt ein Exzerpt aus einem spätmittelalterlichen Fasnachtsspiel, worin der erotische Aspekt des Tanzens deutlich wird:

«Wer tanzen will von jungen und alten,  
Der sol dreu dink am tanz hie halten:  
Das erst, das er am tanz kain frauen  
Nit heimlich in der hend sol krauen;  
Das ander, das er nit sol werben  
Der leiben ümb die untern kerben;  
Das dritt, das er kainn schiss loss,  
Das in der wirt icht arsposs.»<sup>192</sup>

(«Wer tanzen will, ob jung, ob alt, der muss dabei drei Dinge einhalten: Das erste ist, dass er beim Tanzen keiner Frau heimlich die Hand kraulen soll; das andere ist, dass er nicht die unteren Kerben des Leibes umwerben soll; das dritte ist, dass er keinen Scheiss ablassen soll, damit ihm der Wirt nicht etwa in den Arsch trete.»)

Hier werden in ironischer Weise Regeln für das züchtige Verhalten beim Tanzen aufgestellt, was jedoch das genaue Gegenteil zur Folge gehabt haben dürfte, nämlich, dass das Publikum erst recht auf die erotischen Möglichkeiten beim Tanzen aufmerksam gemacht wurde. Deshalb musste die Obrigkeit Verbote herausgeben, um die Sittlichkeit beim Tanzen wenigstens in einem gewissen Rahmen wahren zu können.

Wie wir oben schon gesehen haben, war die Fasnacht zu Beginn nichts anderes als ein Rechtstermin am Vortag der Quadragesima (vierzig tägige Fastenzeit vor Ostern), aus welchem sich gesellschaftliche Mähler mit Tanz und Wettspielen entwickelten. Vor allem in den Zünften wurde es an der Fasnacht gebräuchlich, auf den Zunftstuben zu essen – vor allem auch Fasnachtshühner<sup>193</sup> –, zu trinken und zu tanzen, was von der Obrigkeit erlaubt war, aber nicht durch Störenfriede behindert werden konnte: «Wie wol man üch zer nehsten verkündung gegönnet und erlaubet hat uff gester an ze vahende in Bökenwise ze gonde die vaßnacht uß So tribent ir



Abb. 24 Fasnachtstanz auf der Landmatte zu Schwyz.

die fröud so gar schalklich und wüstlich daz wirdig herren und frowen uff ir stuben nit getantzen noch kein rûwe vor üch gehabent mögent» («An der letzten Bekanntmachung hat man euch erlaubt, an der Fasnacht in Bocksweise umherzugehen. Ihr habt das aber so übertrieben, dass würdige Herren und Frauen auf ihren Stuben nicht haben tanzen können und keine Ruhe vor euch gehabt haben»).<sup>194</sup> Ein sehr interessantes Verbot im Zusammenhang mit diesen Fasnachtsvergnügen der Zünfte ist folgendes: «Item gedenkent den hantwergknechten ze verbieten an der Eschermitwochen nit eynander ze trengen ze zeren und in die Brunnen ze werffen» («Denkt auch daran, den Handwerksgesellen zu verbieten, sich an Aschermittwoch gegenseitig zu bedrängen, zu zerren und in die Brunnen zu werfen»).<sup>195</sup> Obwohl diese Fasnachtszunftessen freiwillig waren, sahen das die Gesellen oftmals nicht so und zwangen ihre Zunftkameraden zum Mitmachen, was Verbote zur Folge hatte, wie z.B.



**Abb. 25** Festgelage mit Fressen, Saufen und Tanzen.  
Fasnächtliches Detail: Narr am rechten Bildrand.



**Abb. 26** Bauerntanz. Detail vom Holbeinbrunnen in der Spalenvorstadt (16. Jh.).



Abb. 27 Küferumzug.

1488: «dz vff der Eschermittwochen tag weder meister knecht noch nyemand wer der sye gezwungen noch darzu gehallten werden sölle vff dem tag müssen vff siner zunfft oder gesellschaft zeren oder gan zu dem win, und nyemand me in den brunnen getragen werden, sondern allmengklich fry sin, daheymen wellen sin oder dahin ze gan.» («dass am Aschermittwoch weder Meister, Knecht noch sonst jemand, wer es auch sei, gezwungen werden soll, an diesem Tag bei seiner Zunft oder Gesellschaft zu essen oder Wein zu trinken, und niemand mehr in den Brunnen geworfen werden soll, sondern jederman frei sein, daheim zu bleiben oder dahin zu gehen.»)<sup>196</sup> Dass diese obrigkeitlichen Verbote nicht fruchteten, zeigt die Tatsache, dass zwischen den beiden eben zitierten Quellen fast fünfzig Jahre liegen! Aber nicht nur in Basel mussten Verbote zu diesem Thema erlassen werden, sondern auch in Zürich 1527: «soliches abzuostellen gebietend und verbietend an 1 Pfd. und 5 s. buoss unsere Herren klein und gross RR., dass jetz uf das nūw jar, den bärchteltag und die äschenmittwuchen gar niemans, jung nach alt, den andern solle fachen, laden oder uf die stuben und zunft erforderen, sondern ein jeder sinen frygen zug haben, daheimen zuo sind, oder zuo inen ze gand nach sinem gfallen.» («um zu unterbinden, dass an Neujahr, am Berchtoldstag und am Aschermittwoch niemand, sei er jung oder alt, andere fange, auf die Zunftstuben zwingen, sondern jeder seinen freien Willen habe, daheim zu bleiben oder zu ihnen zu gehen nach seinem Gefallen, verhängen unsere Herren des kleinen und grossen Rates eine Strafe von 1 Pfund und 5 Schillingen.»)<sup>197</sup> Das Zürcher Verbot geht sogar noch über das hinaus, was in Basel nicht erlaubt war, und verbietet dieses Verhalten auch an anderen Daten.



Doch kommen wir nochmals zurück zum Tanz. Die Verbote gegen das Tanzen bezogen sich im allgemeinen auf unschickliches Tanzen: «**unzüchtig tentze**» («unzüchtige Tänze»)<sup>198</sup>, auf Tanzen auf offener Strasse: «**die täntz so uff offener gasen**»<sup>199</sup> und auf das Tanzen an nicht erlaubten Daten.<sup>200</sup> Das Tanzen auf den Stuben war normalerweise erlaubt gewesen, wenn es dabei sittlich zuring, aber es gab auch hier Ausnahmen. Als das Konzil in Basel tagte, liess der Protektor Herzog Wilhelm von Bayern 1435 auf Verlangen des Basler Konzils das Tanzen zur Fasnachtszeit untersagen, was bei der weiblichen Bevölkerung grosse Empörung und Proteste auslöste: «**wäre unser Herr der Kaiser selbst hier [er hätte] uns unsere Freude nicht verdorben; aber weil der Herzog selbst keine Freude hat und nicht zu uns gehen mag, so will er sie uns auch nicht gönnen.**»<sup>201</sup> Schliesslich hielt man sich nicht an das Verbot und tanzte im heimlichen! Auch die Verbote, im Freien zu tanzen, wurden von der Bevölkerung offenbar nicht ernst genommen, und man vergnügte sich weiterhin auch draussen, wie eine Quelle von 1568 zeigt: «**mit iren bim vasnacht für tantzet**» («mit ihr beim Fasnachtsfeuer getanzt»)<sup>202</sup> Das Datum dieser Quelle macht klar, dass das Tanzen auch nach der Reformation von der Obrigkeit nicht abgeschafft werden konnte, was auch von einem Vorfall 1532 bestätigt wird. Mitten in der Nacht tanzte eine Gruppe von 15 Zunftangehörigen, begleitet von einem Pfeifer, halb- oder ganz nackt auf einer Zunftstube, auf dem Marktplatz und in den Strassen.<sup>203</sup>

Man wird sich heute wohl fragen, aus welchem Grund man das Tanzen damals überhaupt verboten hat, denn es ist in dem Sinn ja nichts Gefährliches dabei ... Oder? Die Obrigkeit im Mittelalter hatte dennoch Gründe, dem Tanzen mit einem

gewissen Misstrauen gegenüberzustehen. Wie oben gesehen, war die Wahrung der Sittlichkeit eine Sache, die mit dem Tanzen gefährdet und auf deren Einhaltung grösser Wert gelegt wurde. Tanzveranstaltungen, an denen meistens eine grössere Menge Leute beteiligt waren, bargen auch ein gewisses Gewaltpotential, da es schnell einmal zu Streitigkeiten kommen und das Tanzvergnügen ausarten konnte.<sup>204</sup> Auch andere Gründe könnten hier noch angeführt werden, jedoch haben wir mit der Wahrung der Sittlichkeit und dem Vorbeugen von Gewalt wohl die zwei Hauptgründe für die Verbote an der Fasnacht aufgezeigt.<sup>205</sup>

Für Basel ist aber auch noch eine ganz andere Art des Tanzens für die Fasnacht belegt, der sogenannte *Küfertanz*, welcher am Aschermittwoch von den Küferknechten aufgeführt wurde. Ursprünglich hielten die Küfer nur einen Umzug ab, der dann später um den Tanz erweitert wurde. Der erste sichere Beleg für den Küfertanz in Basel datiert aus dem Jahr 1688; die Umzüge gehen vermutlich aber bis ins 15. Jahrhundert zurück. Der Sinn des Küferumzugs war es, die Freude über das gut ausgefallene Geschäft zu feiern, was eventuell auch aus ökonomischen Gründen, wie wir es oben auch schon bei den Hochzeiten gesehen haben, in die Fasnachtzeit gelegt worden war. Der Tanz der Küfer ist aber nicht nur für Basel belegt, sondern auch für Bern, Genf und verschiedene Städte in Deutschland und Österreich. Umzüge in der Art des Küferumzugs sind im Mittelalter nichts Ungewöhnliches und auch für andere Berufsgattungen belegt, wie zum Beispiel die Metzgerumzüge von Zürich oder Nürnberg illustrieren. Die meisten dieser Umzüge enthielten ein militärisches Element, was darauf zurückzuführen ist, dass es sich im Ursprung um Waffenmusterungsumzüge der einzelnen Zünfte gehandelt hat.<sup>206</sup>